

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder Bezeichnung
bei einer juristischen Person:

PLZ / Ort:

Straße / Hausnummer:

Telefon / Mobil oder Email: (frw. Angabe)

☐

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

☐

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ / Ort / Straße / Hausnummer
(freiwillige Angabe):

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:

PLZ / Ort:

Straße und Hausnummer:

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-oder
Wohnungsnummer):

Einzugsdatum und Person/en:

In die oben genannte Wohnung ist/sind am

(Datum Einzug)

folgende Person/en eingezogen:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

☐

Bei weiteren Personen eigenes Blatt verwenden.

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname / Vorname:

PLZ / Ort:

Straße / Hausnummer:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person zur Ausstellung dieser Bescheinigung berechtigt bin.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** oder der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**